

Mitteilung an BV Dornberg zur Sitzung am 10.06.2021

An das Büro des Rates 002.2 – Frau Krumme

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Rad-/Fußweg Querung an der Einmündung Höfeweg auf die Deppendorfer Straße (Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.05.2021) mit der Drucksachennummer 1732/2020-2025 mit:

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen (Schilder und Markierungen) gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend erforderlich** ist. Diese zwingende Erfordernis kann nur in einem straßenverkehrsbehördlichen Verfahren, welches u.a. die Anhörung der Polizei sowie des Baulastträgers vorsieht, festgestellt werden.

Auf den Fotos der Kreuzung Deppendorfer Straße / Höfeweg ist zu erkennen, dass die Regelung „Vorfahrt gewähren“ mit Zusatz „Kreuzender Radverkehr von rechts und links“ (VZ 205, 1000-32) aus Richtung Höfeweg kommend bereits eindeutig beschildert ist. Da die Furtmarkierungen aktuell verblasst sind, wurden die nötigen Nachmarkierungen bereits vorgemerkt. Weiterer Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Eine Kennzeichnung entsprechend der Babenhauser Straße / Höfeweg ist nicht vorgesehen. Dieser Kreuzungsbereich wurde aufgrund eines Beschlusses der Unfallkommission umgestaltet. Es lag also eine polizeilich gemeldete Unfallhäufung vor, darunter der Unfall mit einer tödlich verunglückten Radfahrerin im November 2019. Die Kreuzung Deppendorfer Straße / Höfeweg ist jedoch keine Unfallhäufungsstelle.

i.A.

Lewald